



Unseren Kunden- und Abrechnungsservice erreichen Sie während unserer Geschäftszeiten

Montag – Donnerstag	7:00 – 13:00 Uhr
	13:30 – 15:45 Uhr
Freitag	7:00 – 12:30 Uhr

Telefon: 05322 75-210 und 75-211
Telefax: 05322 75-203

E-Mail: kontakt@stadtwerke-bad-harzburg.de

Stadtwerke Bad Harzburg GmbH
Schützenstraße 3a
38667 Bad Harzburg

 **05322 75-0**

www.stadtwerke-bad-harzburg.de



STADTWERKE
Bad Harzburg GmbH

Ergänzende Bedingungen

Erdgas & Strom

Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)

Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)

Gültig ab 01. Juli 2007

Auf Grundlage der *Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz* (GasGVV) sowie der *Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz* (StromGVV) gelten für die Stadtwerke Bad Harzburg GmbH nachfolgende *Ergänzende Bedingungen*:

1. Ablesung

zu § 11 GasGVV bzw. StromGVV

Vom Kunden selbst abgelesene Zählerdaten kommen dann zur Abrechnung, wenn zwischen Ablesetermin und Übermittlung der abgelesenen Daten nicht mehr als zwei Wochen liegen.

2. Abrechnung und Abschlagszahlungen

zu §§ 12, 13 GasGVV bzw. StromGVV

Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden monatliche Abschläge (Teilbeträge) erhoben.

Die Abrechnung des Energieverbrauchs erfolgt einmal jährlich in einem Abstand von ca. 12 Monaten.

Für jede weitere Abrechnung gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 EnWG ist eine gesonderte Vereinbarung mit den Stadtwerken Bad Harzburg notwendig. Der Grundpreis erhöht sich dementsprechend für jede weitere Abrechnung.

3. Zahlungsweise

zu § 16 GasGVV bzw. StromGVV

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise auf folgende Weisen zu leisten:

a) Lastschriftverfahren / Einzugsermächtigung

Durch dieses bequeme Verfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung einer Einzugsermächtigung an die Stadtwerke Bad Harzburg GmbH kann schriftlich, per Fax oder per E-Mail erfolgen und kann jederzeit widerrufen werden.

b) Überweisung

Überweisungen müssen auf das von den Stadtwerken Bad Harzburg GmbH mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag auf dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

4. Zahlungsverzug

zu § 17 Abs. 2 GasGVV bzw. StromGVV

Bei Zahlungsverzug des Kunden werden für jede fällige Zahlung folgende Kosten berechnet:

für die 1. Mahnung	3,10 €
für die 2. Mahnung	6,20 €
für jeden Inkassogang eines Beauftragten	36,89 €

5. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

zu § 19 GasGVV bzw. StromGVV

Für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden die vom Netzbetreiber berechneten Kosten in Rechnung gestellt.

6. Kündigung

zu § 20 GasGVV bzw. StromGVV

Der Kunde ist bei Umzug berechtigt, den Versorgungsvertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Die Kündigung muss schriftlich (auch per E-Mail oder Fax) erfolgen und hat folgende Angaben zu enthalten:

- Kundennummer
- Datum des Auszugs
- Rechnungsanschrift
- Zählerstand
- Zählernummer
- Name und Adresse des Eigentümers/ Vermieters der bisherigen Verbrauchsstelle ggf. Nachmieter

7. Änderung der Ergänzenden Bedingungen

zu § 5 GasGVV bzw. StromGVV

Die Stadtwerke Bad Harzburg GmbH ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Soweit von den Stadtwerken Bad Harzburg GmbH nicht anders bekannt gegeben, werden Änderungen sechs Wochen nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam. Zusätzlich werden die Änderungen im Internet unter www.stadtwerke-bad-harzburg.de veröffentlicht.

8. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten

zu § 7 GasGVV

Der Kunde ist verpflichtet, den Stadtwerken Bad Harzburg GmbH alle zur Bildung des Grund-/Messpreises erforderlichen Angaben zu machen und jede Änderung der Verhältnisse, die eine Veränderung des Leistungs-, Grund- oder Messpreises zur Folge haben, unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Zu den erforderlichen Angaben gehören insbesondere solche über Art, Anzahl und Anschlusswerte der Verbrauchseinrichtungen.